

SATZUNG

§ 1 Name und Rechtsform

Der Verein führt den Namen **SOLENTINAME Eine-Welt-Gruppe Puschendorf**.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz **e.V.**

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist 90617 Puschendorf.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52
Gemeinnützige Zwecke Abs. 2 Nr. 1 ff Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Dies wird verwirklicht durch:
 - a) Die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung vorrangig in den Entwicklungsländern bedeuten, durch materielle und ideelle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen.
 - b) Die Belebung des Völkerverständigungsgedankens, der Toleranz und des Gerechtigkeitsempfindens auf allen sozialen Gebieten. Dies geschieht durch Informations- und Bildungsarbeit, sowie durch Teilnahme an Aktionen.
 - c) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Vereinsmitteln und keine Gewinnanteile.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 und § 4 der Vereinssatzung zustimmen.

2. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 und § 4 der Vereinssatzung zustimmen.
3. Natürliche Personen können die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen. Die Beitritts-erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten; ihr kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet auf deren Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - b. die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder den Ausschluss -nach Anhörung des Betroffenen- aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - c. ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
 - d. mit dem Tod des Mitglieds.
6. Jedes ehrenamtlich tätige Mitglied hat Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Die Mitglieder haben, soweit sie für den Verein ehrenamtlich tätig werden, Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Sonstige Vorteile dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich, seine Vereinsarbeit nicht zu parteipolitischen Zwecken zu missbrauchen.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag für Fördermitglieder festlegen. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik
 - b. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c. Wahl des Kassiers
 - d. Bericht und Entlastung des Vorstandes
 - e. Bericht und Entlastung des Kassiers
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme deren Prüfungsberichtes
 - g. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Entscheidung über Änderung der Satzung
 - i. Festsetzung/Änderung der Beitragshöhe
 - j. Auflösung des Vereins

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:
 - a. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt.
 - b. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.
 - c. Der 1. Vorstand oder in seiner Vertretung der 2. Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage zuvor schriftlich ein.
 - d. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der 1. und 2. Vorstand müssen anwesend sein.
 - e. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - f. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der gültigen Stimmen.
 - g. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - h. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom 1. Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

1. Zusammensetzung und Aufgaben:
 - a. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorstand, zum erweiterten Vorstand gehören der Kassier und der Schriftführer.
 - b. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für alle Angelegenheiten im Verein zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, kann sich eine Geschäftsordnung geben und einzelne Aufgabenbereiche delegieren, ist für die Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes und die Verwaltung der Vereinsvermögens zuständig.
 - c. Der 1. und 2. Vorstand ist jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
 - d. Der Vorstand hat in jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
2. Wahlen und Amtszeiten:
 - a. Die Mitglieder des Vorstandes (1. und 2. Vorstand) und des erweiterten Vorstandes (Kassier, Schriftführer) werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl in der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben auch nach Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - b. Außer durch Tod erlischt das Amt des Vorstandmitglieds durch Amtsenthebung (durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt. Die Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandmitglieder kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung (die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind) durch konstruktives Misstrauensvotum mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom ersten Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstandmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung mündlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet jeweils mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Er kann die Leitung jedoch anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.
3. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und muss vom Schriftführer und dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

§ 12 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur praktischen Betätigung im Eine-Welt-Handel, kann der Vorstand eine Geschäftsführung einrichten, die unter seiner Verantwortung arbeitet.
2. Zur Leitung der Geschäftsführung stellt der Vorstand einen Geschäftsführer an. Der Vorstand kann auch ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung betrauen.
3. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese bestimmt auch den Umfang der Vollmachten, insbesondere personeller und finanzieller Art.

§ 13 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Für die Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Beschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Körperschaft "Aktion Weltpartner Caracol e.V., Klosterstr. 8 in 90579 Langenzenn (Register-Nr. VR1347)", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25. August 2010 beschlossen.